

# **zur 1. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Beerfelden**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 353) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 04. November 1987 (GVBl. I S. 193), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in der Sitzung vom 16.12.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Beerfelden vom 19. März 2002 beschlossen:

## **Artikel 1**

1. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - (4) Bestattungen finden von Montag bis Samstag statt.
  
2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
  - h) Anonymgräber für Fehl- und Totgeburten für Erdbestattung
  
3. § 12 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - (3) Auf dem Friedhof Beerfelden besteht die Möglichkeit der Beisetzung von Urnen in einer anonymen Grabstelle.
  
4. § 12 wird um folgenden Absatz ergänzt:
  - (4) Auf dem Friedhof Beerfelden besteht die Möglichkeit der Beisetzung von Fehl- und Totgeburten in einem anonymen Grabfeld. Namen und Ort sind nur der Friedhofsverwaltung bekannt, die Gräber sind ohne Einfassung, Abdeckplatte und Grabmal zu versehen. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre, eine Verlängerung des Nutzungsrechtes darüber hinaus ist nicht möglich. Kosten für den Ankauf der Grabstätte werden nicht erhoben. Es gelten die Bestattungsgebühren für Kinder bis zu 5 Jahren.
  
5. § 17 wird wie folgt ergänzt:
  - h) Anonymgräber für Fehl- und Totgeburten für Erdbestattung, Länge 0,80 m, Breite 0,50 m

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 4 sowie der § 12 Absatz 3, Satz 1, der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 16. Dezember 2003

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister